

Anmeldung für die Sport- und Wintertage 2012 vom 02.01. – 08.01.2012

Name Teilnehmer:

Name Personensorgeberechtigter:

Straße:

PLZ/Ort:

Geboren am: Schwimmer Nichtschwimmer

Schuhgröße Körpergröße Gewicht

Besonderheiten (Allergien, Sonstiges,...)

Telefon:

Email:

Mit der der Unterschrift bestätige ich die Anmeldung und erkenne die im Flyer abgedruckten Reise- und Teilnahmebedingungen an.

Ort/Datum:

Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

Unterschrift (Mein Sohn, meine Tochter darf in Kleingruppen von mind. 3 Personen alleine sich im Skigebiet bewegen!)

Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH hat mit dem Jugendamt Stuttgart eine Vereinbarung getroffen, nach der sie sich verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten gemäß den Bestimmungen des § 35 SGB I, § 67 bis 85a SGB X, sowie §§ 61 bis 68 SGB VIII zu gewährleisten.

Veranstalter:
Kinder- und Jugendhaus Hallschlag
Sigmund-Lindauer-Weg 9
70376 Stuttgart
Tel.: 0711/5505959-0
Fax.: 0711/5505959-11
Email: hallschlag@jugendhaus.net
Home: www.jugendhaus.net/hallschlag
Bankverbindung: BW-Bank, BLZ 60050101, Konto Nr. 2929237

Reise- und Teilnahmebedingungen

1. Teilnehmerinnenkreis:

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in der angegebenen Altersgruppe.

2. Anmeldung:

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Um- und Abmeldungen können nur schriftlich entgegen genommen werden. Der Anmeldevertrag ist unabhängig von der Zahlung des Teilnehmerbeitrags zustande gekommen.

3. Zahlungsbedingungen:

Unsere Anmeldebestätigung gilt gleichzeitig als Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das unten angegebene Konto des Kinder- und Jugendhauses zu zahlen. Bei jeder Überweisung bitte die Teilnehmernummer angeben.

Kontoanschrift:

Jugendhaus Hallschlag BW-Bank BLZ 60050101 Konto: 2929237

4. Rücktritt durch den / die Teilnehmerin, Umbuchung, Ersatzperson:

a.) Der / die Teilnehmerin kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten

o Der Rücktritt ist jeweils schriftlich zu erklären
 o Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Kinder- und Jugendhaus Hallschlag

b.) Tritt der / die Teilnehmerin vom Reisevertrag zurück oder tritt er / sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, können wir angemessenen Ersatz für die getroffene Freizeitvorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen. Die Höhe richtet sich nach Freizeitbetrag und dem Rücktrittstermin.

c.) Die pauschalen Rücktrittsgebühren betragen:

o bei Rücktritt bis 30 Tagen vor Beginn der Freizeit 25 €
 o bei Rücktritt 29 bis 8 Tagen vor Beginn der Reise 50 % des Reisepreises

o bei Rücktritt 7 Tage bis 1 Tag vor Beginn der Reise 80% des Reisepreises

o Am Abreisetag oder später: 90% des Reisepreises
 o sofern der / die Teilnehmerin nicht nachweist, dass sonst überhaupt kein oder wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

o Tritt der / die Teilnehmerin ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.

o Nichtzahlung des Teilnehmerbeitrages, d.h. des Reisepreises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

d.) Tritt mit Zustimmung des Kinder- und Jugendhaus Hallschlags eine Ersatzperson an die Stelle des / der Teilnehmerin, sind wir berechtigt, die uns durch die Teilnahme der Ersatzperson entstandenen Mehrkosten in Höhe von 25 € zu verlangen bzw. einzubehalten.

o Wir können den Wechsel des / der Freizeiteilnehmer/-in durch eine Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Anforderungen in Bezug auf die Reise nicht genügend oder behördliche Anforderungen entgegenstehen.

o Bei Kursabmeldung wird generell eine Gebühr von 5,-€ erhoben.

5. Versicherung im Teilnehmerinnenvertrag enthalten:

Haftpflicht, Unfall-, Kranken-, Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung

6. Nicht enthalten

Reiserücktrittskostenversicherung Rücktritt durch den Veranstalter der Freizeit

o Wird eine vom Kinder- und Jugendhaus Hallschlag festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, sind wir berechtigt 4 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen.

o Den eingezahlten Teilnehmerbeitrag erhält der / die Teilnehmerin in voller Höhe zurück

o Ein weiterer Anspruch seitens des / der Teilnehmerin besteht nicht.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

„ Wird eine Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen „ (§651i BGB)

8. Gewährleistung

9. Für die von uns zu erbringenden Freizeitleistungen leisten wir Gewähr im Rahmen der Vorschriften des Reisevertragsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung

10. Haftung

Wir haften als Freizeitveranstalter für:

o gewissenhafte Freizeitvorbereitung und Abwicklung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger

o die Richtigkeit der Leistungsausschreibung
 o die ordnungsgemäße vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und Zielortes

o ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen nach dem am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften

o Für Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, etc.) und die Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, haften wir auch bei der Teilnahme der Freizeitleistungen an diesen Sonderleistungen nicht

o Der / die Teilnehmerin hat zu beachten, dass derartige Veranstaltungen teilweise Beschränkungen unterliegen

o Unsere Haftung ist auf die dreifache Höhe des vereinbarten Freizeitbeitrages beschränkt

▪ Soweit ein Schaden des / der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von uns herbeigeführt wird oder

▪ Soweit das Kinder- und Jugendhaus Hallschlag für einen entstanden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leitungsträgers verantwortlich ist, gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Freizeitleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen gemacht werden kann, so kann sich das Kinder- und Jugendhaus Hallschlag auch gegenüber dem / der Teilnehmerin hierauf berufen.

Ungeachtet unserer pädagogischen Arbeit gehen wir bei über 16 Jahre alten Teilnehmerinnen davon aus, dass sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im sexuellen Bereich aufgeklärt und zu verantwortlichen Verhalten angewiesen sind

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entbinden das Kinder- und Jugendhaus Hallschlag und seine Betreuerinnen von jeglicher Verantwortung auf diesem Gebiet.

11. Preis und Programm Änderung

Termin, Programm, Preis und Leistungen entsprechen dem Stand bei Drucklegung des Prospekts

o Änderungen der Leistungen und Preise sind durch uns bis zur Teilnahmebestätigung möglich, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Kinder- und Jugendhaus Hallschlag für die Teilnehmerinnen zumutbar sind.

o Dies gilt auch für die Änderung aufgrund von Druckfehlern und Irrtümer

12. Ausschluss

Das Kinder- und Jugendhaus Hallschlag erwartet, dass der / die Teilnehmerin sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.

Wenn sich ein/e Teilnehmerin trotz Abmahnung durch das Kinder- und Jugendhaus Hallschlag oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt der / die Teilnehmerin dem Kinder- und Jugendhaus Hallschlag die Möglichkeit, ihn / sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen und den / die Teilnehmerin nach Hause zu schicken. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des / der Teilnehmerin bzw. Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten des Rücktransports der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

13. Mündliche Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam solange sie nicht vom Kinder- und Jugendhaus Hallschlag schriftlich bestätigt worden sind.

14. Vortreffen / Elternabend

In der Regel werden zu Freizeit- und Projektmaßnahmen ein Vortreffen sowie gegebenenfalls ein Elternabend.